



Einwohnergemeinde Seedorf

**VERORDNUNG
ÜBER DIE TAGESSCHULE**

vom 2. Mai 2013

Tagesschulangebot

Bereitstellung

Art. 1 Das Tagesschulangebot der Gemeinde Seedorf wird jeweils für die Dauer eines Jahres garantiert.

An- und Abmeldung

Anmeldung

Art. 2 ¹ Die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot erfolgt 4 Wochen nach Erhalt des Stundenplanes.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen können Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden.

Abmeldung und
Beitragsreduktion

Art. 3 ¹ Die Kinder können auf das Ende des Semesters von der Teilnahme am Tagesschulangebot abgemeldet werden.

² Die Abmeldung hat in der Regel bis spätestens 30 Tage vor Ende des Semesters schriftlich zu erfolgen.

³ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Beitragsreduktion zur Folge.

⁴ Bei länger dauernden Abmeldungen kann die Tagesschulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen wichtiger Gründe den Beitrag angemessen reduzieren.

⁵ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten infolge Landschulwoche, Schulreise, Sporttag und dergleichen erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.

Gebühren

Mahlzeitengebühren

Art. 4 Die Gebühren des Mittagessens betragen 8.50 Franken je Kind und Mahlzeit.

Schlussbestimmung

Inkraftsetzung

Art. 5 Die Verordnung tritt auf 1.1.2013 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat Seedorf am 2. Mai 2013

Seedorf, 2.05.2013

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident

Der Sekretär

Hans Peter Heimberg

Yves Marti

Publikation

Der Gemeindeschreiber hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Anzeiger Aarberg vom 19. Juli 2013 publiziert.

Seedorf, 8. Juli 2013

Gemeindeverwaltung Seedorf
Der Gemeindeschreiber

Yves Marti